

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Büren

vom 26.04.2013

zur Friedhofssatzung der Stadt Büren

Aufgrund des § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17.06.2003 (GV NW S. 313), § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Büren in seiner Sitzung am 25.04.13 folgende Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Büren beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht, Gebührentarif

- (1) Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren erhoben, die in einem Gebührentarif festgesetzt sind. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Wird von einer Bestattung oder einer Benutzung der Einrichtungen der städtischen Friedhöfe nach Beantragung Abstand genommen, sind die Kosten von den Gebührenpflichtigen der Friedhofsverwaltung zu ersetzen, die durch die Vorbereitung der Bestattung oder der Benutzung der Einrichtungen der städtischen Friedhöfe entstanden sind.
- (3) Werden beantragte Leistungen der Friedhofsverwaltung nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer eine Friedhofseinrichtung der Stadt Büren nutzt bzw. in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

§ 3

Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 4

Schlussbestimmungen

Diese Gebührensatzung mit Gebührentarif tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die städtischen Friedhöfe der Stadt Büren vom 09. Juni 1999 einschließlich aller Änderungssatzungen außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Büren, den 26.04.13

Der Bürgermeister

(Schwuchow)

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Büren vom 26.04.13

A. Gebühren für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen und die Aufbewahrung von Leichnamen		Gebühr:
1. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle (Feierraum)		289 €
2. Gebühr für die Benutzung der Leichenzelle je angefangener Tag der Aufbewahrung		74 €

B. Gebühren für die Bestattung von Leichnamen (Grabbereitung)		Gebühr:
1. Sargbeisetzung		562 €
2. Urnenbeisetzung		151 €
3. Erdbeisetzung Friedhof Eickhoff		123 €

C. Gebühren für die Überlassung von Begräbnisplätzen (Nutzungsrecht)		Gebühr:
1. Sargbestattungen- Reihengräber		
1.1 Reihengrab für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrab)		796 €
1.2 Reihengrab für Verstorbene vom 6. Lebensjahr an		1.057 €
1.3 Reihengrab in einer anonymen Grabstätte		1.189 €
2. Sargbestattungen - Wahlgräber		
2.1 Wahlgrab 1-stellig		1.374 €
2.2 Wahlgrab 2-stellig		2.167 €
2.3 Wahlgrab 3-stellig		2.960 €
2.4 Wahlgrab 4-stellig		3.753 €
2.5 Gemeinschaftsfeld Sarg		1.850 €
3. Urnenbestattungen		
3.0 Urnenreihengrab		778 €
3.1 Urnenwahlgrab 1-stellig		818 €
3.2 Urnenwahlgrab 2-stellig		1.082 €
3.3 Urnenwahlgrab 3-stellig		1.425 €
3.4 Urnenwahlgrab 4-stellig		1.689 €
3.5 Gemeinschaftsfeld 1 Urne		1.307 €
3.6 Gemeinschaftsfeld 2 Urnen		1.571 €
3.7 Urnenbeisetzung in einer anonymen Urne		1.307 €
3.8 Urnenbeisetzung im Kolumbarium		1.864 €
3.9 Urnenbeisetzung - Baumbestattung		910 €

D. Gebühren für die Verlängerung des Nutzungsrechts**Gebühr:**

Wenn bei einer Bestattung zur Wahrung der Ruhezeit die Nutzungszeit der Grabstätte nicht mehr ausreicht, muss für die fehlenden Jahre die jeweilige Nutzungsgebühr für die Grabstelle entrichtet werden. Eine Verlängerung ist nur für die nachstehend aufgeführten Grabarten möglich. Die Verlängerungsgebühr wird je Jahr und Grabart insgesamt erhoben. Eine Verlängerung erfolgt nur für volle Jahre.

1. Sargbestattungen - Wahlgräber

1.1 Wahlgrab 1-stellig	45 €
1.2 Wahlgrab 2-stellig	72 €
1.3 Wahlgrab 3-stellig	98 €
1.4 Wahlgrab 4-stellig	125 €

2. Urnenbestattungen

2.1 Urnenwahlgrab 1-stellig	40 €
2.2 Urnenwahlgrab 2-stellig	54 €
2.3 Urnenwahlgrab 3-stellig	71 €
2.4 Urnenwahlgrab 4-stellig	84 €
2.5 Gemeinschaftsfeld 2 Urnen	78 €
2.6 Urnenbeisetzung im Kolumbarium	93 €

E. Ausbettungen**Gebühr:**

1.1 Erdgrab	1.450 €
1.2 Urnengrab	151 €

Für Einbettungen werden die jeweiligen Gebühren für die Grabbereitung erhoben.

F. Verwaltungsgebühren für die Zustimmung oder Ablehnung zu Grabmalen, baulichen Anlagen und sonstigen Grabeinrichtungen sowie Genehmigungen für Gewerbetreibende**Gebühr:**

für die Entscheidung des Antrages

1.1 bei Kinderreihengräbern, sonstigen Reihengräbern und Wahlgrabstätten	17 €
1.2 für Genehmigungen für Gewerbetreibende (für 5 Jahre)	27 €